

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Dreifundvierzigster Band.



**Hannover und Leipzig.
Hahnsche Buchhandlung.
1922.**

Zur ältesten Urkunde des Klosters Prüm.

Von Wilhelm Levison.

Die Urkunde der Bertrada oder Berta und ihres Sohnes Charibert für ihre Stiftung Prüm vom Jahre 721, eine der ältesten erhaltenen Urkunden der Rheinprovinz und die älteste für das von Chariberts Tochter Bertrada der Jüngeren und ihrem Gatten König Pippin später zum zweiten Male gegründete Kloster¹, hat auch ausserhalb der Klostergeschichte neuerdings Beachtung gefunden wegen der ausführlichen Grenzbeschreibung, die darin enthalten ist. Rübel hat sich in seinem bekannten Buche damit beschäftigt², und Brandi ist in seiner Besprechung desselben gerade auch auf diese zweitälteste fränkische Grenzbeschreibung teilweise näher eingegangen³. Jener hat aber gleich den Anfang in seltsamer Weise missverstanden und Brandi seine Deutung zwar 'zweifelhaft' gefunden, aber nur zum Teil richtig stellen können, weil beide von dem letzten Druck der Urkunde, dem von Beyer⁴, ausgegangen sind:

'Propterea donamus ad monasterio qui⁵ vocatur Prumia de foreste nostra de ipso monasterio viso aqua desuctus illo ex arte usque in ipso vado in Prumia et de ipso vado indricto usque in Melina flumen, deinde per Milina fuso aqua usque ubi nobis obtingit legitimo usque ad Winardo curte usque ad illa marca qui nobis obtingit' — — —.

Rübel übersetzt: 'Von einem künstlichen Mühlenwehr (wohl dem Schlusenbach) bis in das Bett (vadum) der Prüm,

1) Vgl. über die Anfänge von Prüm zuletzt Matthias Willwersch, Die Grundherrschaft des Klosters Prüm (Teildruck), Berliner Dissertation 1912, S. 28 ff. 2) Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedlungssystem im deutschen Volkslande, 1904, S. 64 ff. 3) Göttingische gelehrte Anzeigen 1908, S. 10. 4) Urkundenbuch der mittelhheinischen Territorien 1, 1860, S. 10 Nr. 8. 5) Beyer hat fälschlich 'quid'.

von da auf der rechtmässigen Markengrenze bis in den Mehlenbach, diesen Fluss so weit stromab, wie es uns gesetzmässig zusteht; von da bis zur curtis Winards bis zu der Mark, die uns zusteht', und er fügt im besondern zu 'ex arte' die Erklärung: 'von einer vom Kloster künstlich hergestellten Wasserkraft, also einem Mühlenwehr, schlusae'. Daran hat schon Brandi berichtet, dass 'vadum' Furt und nicht Flussbett heisst und 'in dricto' (= in directum) 'gerade aus' und nicht 'auf der rechtmässigen Linie' bedeutet. Aber auch im übrigen ist die Erklärung Rübels an mehr als einer Stelle unhaltbar, wobei ich von der topographischen Deutung ganz absehe¹. Eine richtigere Auffassung hätte sich schon aus dem ältesten Abdruck der Urkunde bei Martene und Durand² ergeben können. Man liest dort abweichend 'juso aqua desuetus illo ex arte' und nachher 'per Melina suso aqua', und wenigstens die Worte 'iuso' und 'exarte' werden durch die Handschrift bestätigt, den Prümer Liber Aureus in der Trierer Stadtbibliothek, wie mir deren Leiter, Herr Professor G. Kentenich, freundlichst mitgeteilt hat³. Und wenn die Hs. mit Beyer 'fuso' bietet, so ist dies zweifellos mit Martene in 'suso' zu ändern, ebenso sicher, wie 'desuctus' (nicht 'desuetus') von dem Abschreiber des 12. Jhs. aus 'desubtus' verschrieben ist. Denn mit diesen unbedeutenden Aenderungen (wenn die Vertauschung von f und l überhaupt den Namen verdient) kommt Sinn in den Satz hinein, indem jetzt mehrere scheinbar schwer verständliche Wendungen leicht ihre Erklärung in gleicher Weise aus dem Romanischen finden: 'iuso' und 'suso' (= deorsum und sursum) leben noch heute im Italienischen 'giuso, giù' und 'suso, su', für 'desubtus' sei an das französische 'dessous' erinnert, und 'ex(s)artes, ex(s)artum' hat sich dort als 'essart' (= Rodung, Bifang) erhalten⁴; es

1) Vgl. dazu H. Forst, Die territoriale Entwicklung des Fürstentums Prüm (Westdeutsche Zeitschrift 20, 1901, S. 279 ff.); ders., Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz 4 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 12, 4), 1903, S. 75 ff. mit Karte 1, über den Prümer Bannforst. 2) Veterum scriptorum amplissima collectio 1, 1724, Sp. 23 ff. Die weiteren Drucke verzeichnet Goerz, Mittelrheinische Regesten 1, 1876, Nr. 142; ich nenne nur als letzte vor Beyer Pardessus, Dipl. 2, 328 Nr. 516 und (daraus entnommen) Migne, Patrol. 88, 1274 ff. 3) Die Urkunde steht fol. 82 im jüngeren, im 12. Jh. (wahrscheinlich zwischen 1103 und 1106) geschriebenen Teile des Liber Aureus; vgl. Willwersch a. a. O. S. 5 ff. 4) Vgl. ausser Du Cange Diez, Etymologisches Wörterbuch der romanischen Sprachen⁵,

entsprechen sich 'iuso aqua', flussabwärts, und 'suso aqua', flussaufwärts, 'desubtus illo exarte' bedeutet 'unterhalb der Rodung'. Beachtet man ferner die Verwendung von 'ille' nach Art des daraus entstandenen späteren bestimmten Artikels und 'dricto = droit', so finden sich hier auf engem Raume mehrere Anzeichen, die doch wohl auf lebendiges, gesprochenes Romanisch, nicht nur auf angelerntes Latein wenigstens bei dem Urkundenschreiber schliessen lassen.

Die Rheinlande sind durch die Völkerwanderung ein deutsches Land geworden; aber, wie u. a. die Ortsnamen lehren, ist ähnlich wie in Süddeutschland eine Minderheit der vorgermanischen Bevölkerung im Lande geblieben und allmählich unter den fränkischen Herren aufgegangen, gleich wie diese westlich der heutigen Sprachgrenze die Sprache der romanischen Mehrheit angenommen haben. Darf man in den romanischen Worten der Urkunde Bertradas die Spur einer Sprachinsel erkennen, die im Anfang des 8. Jhs. sich östlich der Sprachgrenze in der Gegend von Prüm in germanischer Umgebung noch gehalten hatte? Ich wage die Frage nicht zu bejahen; denn der Schreiber der Urkunde könnte ja aus nahem oder fernerem romanischem Gebiet dorthin gekommen sein. Aber auch so verlohnt der Tatbestand wohl diesen Hinweis.

1887, S. 167. 312. 301. 575; Körting, Lateinisch-romanisches Wörterbuch³, 1907, Sp. 344. 937. 404; Meyer-Lübke, Romanisches etymologisches Wörterbuch, 1911—1920, S. 202. 638. 231. Es ist wohl bezeichnend, dass in vielen Hss. der Lex Alamannorum 44 (45), 2 (ed. Lehmann, MG. Legum sectio 1, Bd. 5, 1, S. 105, 10) das Wort 'iuso, iosum' nicht mehr verstanden und entstellt worden ist.
